

Sitzung vom 15. November 1995

3368. Anfrage (Fahrzeugkontrollschilder und deren Weitergabe)

Kantonsrat Thomas Isler, Rüschlikon, hat am 4. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Am 15. Februar dieses Jahres hat der Regierungsrat die Verkehrsabgabenverordnung vom Jahre 1983 geändert im Sinne, dass das Strassenverkehrsamt ermächtigt wurde, regelmässig besonders begehrte Kontrollschilder, die aufgrund der überschrittenen Hinterlegungsfrist frei werden, an einer öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden zuzuteilen.

Die Abtretung von Kontrollschildern wird vom Bundesrecht nicht geregelt. Sie ist ganz eindeutig kantonale Kompetenz. Im Kanton Zürich konnten Schilder innerhalb der engeren Familie und bei Geschäftsfahrzeugen zwischen Angestellten und Unternehmen abgetreten werden. Die Einführung der Schilderversteigerung aufgrund des Postulates 48/1992, welches überwiesen wurde, hat der Regierungsrat nun zum Anlass genommen, die Abtretung einzuschränken gemäss seiner Entscheidung vom 15. Februar 1995. Diese soll im Kanton Zürich in Zukunft nur noch unter Personen, die in direkter Linie verwandt sind, unter Geschwistern und unter Ehegatten möglich sein. Die bisherige Möglichkeit, dass Angestellte ihrem Fahrzeug zugeteilte Schilder an den Arbeitgeber abtraten bzw. bei Austritt vom Arbeitgeber übernahmen, wurde unterbunden.

Wir fragen uns, ob hier nicht aus einem rein opportunistischen Wunsch nach Maximierung der Versteigerungserlöse das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wurde. Unternehmer und Angestellte, die unter Umständen während Jahrzehnten ihre Firmen aufgebaut haben und die, wenn sie in Pension gehen, ihre Nummer, die sie vielleicht zwanzig, dreissig Jahre gefahren haben, gerne mitnehmen würden, werden nun brüskiert, d.h., sie dürfen das nicht mehr. Gewerbetreibende, die den Betrieb vierzig Jahre geführt haben und ihn mit 65 mangels familieneigenen Nachfolgers vielleicht an einen Fremden verkaufen, soll es nicht mehr gestattet sein, ihre Nummer, die sie von ihrem Vater übernommen haben, mitzunehmen, usw.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was hat den Regierungsrat bewogen, die Abtretung einzuschränken?
2. Falls Missbräuche als Begründung angegeben werden, wie signifikant sind diese, und wie häufig waren sie in der Vergangenheit?
3. Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der laufenden Schwierigkeiten, die sich aus dieser Neuregelung ergeben,
 - auf seinen Beschluss zurückzukommen
 - oder diesen im Sinne einer Übergangsfrist wenigstens ein Jahr auszusetzen?
4. Beabsichtigt der Regierungsrat, in Zukunft die Übergabemöglichkeiten noch weiter einzuschränken?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Isler, Rüschlikon, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Kontrollschilder, mit Ausnahme der Schilder für die provisorische Zulassung, Eigentum der Behörde bleiben (Verordnung des Bundesrates über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, VZV). Sie dienen neben dem Fahrzeugausweis als amtliche Bestätigung der Verkehrsberechtigung eines Fahrzeuges. Die einmal zugeteilte Schildnummer bleibt gemäss Art. 87 Abs. 1 VZV auch nach der Rückgabe während mindestens zwölf Monaten (im Kanton Zürich gilt eine zusätzliche Toleranzfrist von drei Monaten) für den Halter reserviert.

Angesichts der Beliebtheit bestimmter Kontrollschildnummern ist ein Mindestmass an Ordnung auf dem Gebiet der Übertragungsmöglichkeiten erforderlich, um den privaten Schilderhandel zu verhindern. Während Gesuche um Schilderübertragungen innerhalb der engeren Familie in aller Regel ohne grossen Abklärungsaufwand überprüft werden können, traten aufgrund der alten Regelung bei den übrigen Gesuchen immer wieder Schwierigkeiten auf. Beispielsweise wurden häufig angebliche Teilzeit-Arbeitsverhältnisse geltend gemacht, um interessante Schilder zugeteilt zu erhalten. Es gab Auseinandersetzungen mit Firmen, die nachträglich reklamierten, weil eine angeblich unzuständige Person die Abtretungserklärung unterzeichnet hatte. Zurzeit ist ein Rekurs hängig, in dem ein Geschäftspartner behauptet, der andere Gesellschafter habe ohne sein Wissen ein Schild auf eine andere Gesellschaft übertragen lassen. Erst aufgrund der bei Versteigerungen erzielten und publizierten Preise werden sich viele Schilderhaber bewusst, welchen Liebhaberwert die ihnen seinerzeit zugeteilte Schildnummer hat. Die Versuche, durch Vorlage von Scheinverträgen und von zweifelhaften Arbeitsbestätigungen die Übertragung von interessanten Kontrollschildern zu erreichen, wären mit Sicherheit zahlreicher geworden. Es kann aber nicht der Sinn von Schilderversteigerungen sein, die damit erzielten Einnahmen durch vermehrten Abklärungs- und Kontrollaufwand wieder zu verlieren.

Die Erfahrungen seit dem 1. März 1995 haben gezeigt, dass sich die Probleme bei Schilderübertragungen in den meisten Fällen auf befriedigende Art und Weise lösen lassen. Im Interesse einer einfachen und klaren Regelung der Schilderübertragungsmöglichkeiten ist am Beschluss vom 15. Februar 1995 festzuhalten und auch das Einräumen einer einjährigen Übergangsfrist abzulehnen. Weitere Einschränkungen der Übertragungsmöglichkeiten sind für die Zukunft nicht zu erwarten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi